

# HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

## TEIL I

HmbGVBl. Nr. 27	FREITAG, DEN 16. JUNI	2006
Tag	Inhalt	Seite
26. 5. 2006	Neunte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Bergedorf .....	283
7. 6. 2006	Verordnung über den Bebauungsplan Curslack 16 .....	284
8. 6. 2006	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Abkommens zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie ..... <small>2030-7</small>	286

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

### Neunte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen des Bezirksamtes Bergedorf

Vom 26. Mai 2006

Auf Grund von § 14 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss in der Fassung vom 2. Juni 2003 (BGBl. I S. 745), geändert am 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1954, 1968), in Verbindung mit Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

#### § 1

##### „Bergedorfer Landmarkt“

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich Bergedorf dürfen am Sonntag, den 1. Oktober 2006, aus Anlass der Veranstaltung „Bergedorfer Landmarkt“ in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Die Freigabe der Öffnungszeiten nach Absatz 1 erstreckt sich unter Hinweis auf § 14 Absatz 2 des Gesetzes über den Ladenschluss auf den gesamten Bezirk Bergedorf.

#### § 2

##### Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 26. Mai 2006.

**Das Bezirksamt Bergedorf**

## Verordnung über den Bebauungsplan Curslack 16

Vom 7. Juni 2006

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 21. Juni 2005 (BGBl. S. 1818, 1824), in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und § 5 Absatz 1 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525), § 6 Absätze 4 und 5 des Hamburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 7. August 2001 (HmbGVBl. S. 281), zuletzt geändert am 20. April 2005 (HmbGVBl. S. 146), § 81 Absatz 1 Nummer 2 der Hamburgischen Bauordnung vom 14. Dezember 2005 (HmbGVBl. S. 525, 563), geändert am 11. April 2006 (HmbGVBl. S. 166), sowie § 1 Absatz 2, § 3 Absatz 2 und § 4 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 28. Juni 2000 (HmbGVBl. S. 134), geändert am 1. Februar 2005 (HmbGVBl. S. 21), wird verordnet:

### § 1

(1) Der Bebauungsplan Curslack 16 für den Geltungsbereich zwischen Curslack Deich und Dove-Elbe im östlichen Bereich der Straße Auf der Böge (Bezirk Bergedorf, Ortsteil 604) wird festgestellt.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt:

Curslack Deich – Südgrenze des Flurstücks 2668 der Gemarkung Curslack – Dove-Elbe – Westgrenzen der Flurstücke 242 und 1645, Süd-, West- und Nordgrenze des Flurstücks 2329 der Gemarkung Curslack.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenersatzung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 bis 42 des Baugesetzbuchs bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Unbeachtlich sind
  - a) eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  - c) nach § 214 Absatz 3 Satz 2 des Baugesetzbuchs beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplans schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

### § 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. In den mit „(a)“ bezeichneten Dorfgebieten ist je angefangene 1.200 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche eine Wohnung zulässig.
2. In dem mit „(b)“ bezeichneten Dorfgebiet sind nur Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Betriebe zur Be- und Verarbeitung, Sammlung und zum Handel von oder mit Nahrungsmitteln sowie landwirtschaftliche und gartenbauliche Betriebe mit Ausnahme von Wohnnutzungen zulässig. Die für dieses Dorfgebiet festgesetzte Grundfläche von höchstens 2.100 m<sup>2</sup> darf für Anlagen nach § 19 Absatz 4 Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466, 479), um bis zu 2.200 m<sup>2</sup> überschritten werden. In den übrigen Dorfgebieten einschließlich der mit „(a)“ bezeichneten Dorfgebiete sind außerhalb der Baugrenzen auch bauliche Anlagen, die der landwirtschaftlichen Erzeugung, der landwirtschaftlichen Verarbeitung oder dem Vertrieb dienen, wie zum Beispiel Gewächshäuser, Stallgebäude, Maschinenhallen bis zu einer Grundflächenzahl von 0,6 zulässig.
3. Flächen, die tiefer als 2 m über Normalnull (NN) liegen, sind für Wohngebäude, Garagen, Stellplätze mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen auf 2 m über NN aufzuhöhen. Des Weiteren sind Geländeaufhöhungen nur zulässig
  - a) für Rampen, die zur Erschließung erforderlich sind, oder
  - b) bis zur Oberkante der für die Erschließung erforderlichen öffentlichen Straßenverkehrsfläche, sofern der Abstand zwischen Hauptgebäude und Straßenverkehrsfläche weniger als 6 m beträgt.

4. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf straßen-  
seitig höchstens 0,4 m über der vorhandenen oder auf-  
gehöhten Geländeoberfläche liegen.
5. Die Außenwände von Gebäuden sind als rotes oder rot-  
braunes Ziegelmauerwerk auszuführen. Für Nebenge-  
bäude und für untergeordnete Teile von Außenwänden  
von Wohngebäuden, die 30 vom Hundert (v.H.) der  
jeweiligen Fassadenfläche nicht überschreiten, ist außer-  
dem weiß, braun und grün angestrichenes Holz sowie  
Holz in Naturfarbe zulässig. Für Nebengebäude ist  
außerdem weißer Putz zulässig. Sätze 1 bis 3 gelten nicht  
für bauliche Anlagen, die ausschließlich der landwirt-  
schaftlichen Erzeugung dienen (zum Beispiel Maschi-  
nenhallen und Gewächshäuser).
6. Im Dorfgebiet sind Dächer von Wohngebäuden als Sat-  
tel- oder Krüppelwalmdächer mit beiderseits gleicher  
Neigung zwischen 35 Grad und 50 Grad auszuführen.  
Balkone, Dachaufbauten und -einschnitte (zum Beispiel  
Loggien) sowie Zwerchgiebel dürfen insgesamt eine  
Länge haben, die höchstens 30 v.H. der Länge ihrer  
zugehörigen Gebäudeseite entspricht. Es sind nur rote,  
braune, graue und schwarze, nicht glänzende Dachein-  
deckungen, Reetdächer und begrünte Dächer zulässig.
7. Nebengebäude, Garagen und Carports sind in Vorgärten  
bis in eine Tiefe von 15 m, gemessen von der festgesetzten  
Straßenbegrenzungslinie, unzulässig.
8. Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung  
Reiterhof sind Gebäude zulässig, soweit sie für die Nut-  
zung Reiterhof erforderlich sind (zum Beispiel Ställe und  
Vereinshäuser) und insgesamt eine Grundfläche von bis  
zu 400 m<sup>2</sup> sowie eine Gebäudehöhe von 8 m über der vor-  
handenen oder aufgehöhten Geländeoberfläche nicht  
überschreiten.
9. Auf den Flächen für die Landwirtschaft sind bauliche  
Anlagen nur innerhalb der Baugrenzen und bis zu einer  
Grundflächenzahl von 0,8 zulässig, wenn sie der land-  
wirtschaftlichen Erzeugung, der landwirtschaftlichen  
Verarbeitung oder dem Vertrieb dienen, wie zum Beispiel  
Gewächshäuser, Stallgebäude, Maschinenhallen. Die  
Gebäudehöhe darf 8 m über der vorhandenen oder auf-  
gehöhten Geländeoberfläche nicht überschreiten.  
Befestigte landwirtschaftliche Wege sind auch außerhalb  
der Baugrenzen zulässig.
10. Beiderseits der nachrichtlich übernommenen Wasser-  
flächen sind in einer Breite von 1,5 m ab Böschung-  
oberkante Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Auf-  
höhungen unzulässig.
11. Das festgesetzte Geh- und Fahrrecht umfasst die Befug-  
nis, für den Anschluss des Flurstücks 1534 der Gemark-  
ung Curslack an die Straße Curslacker Deich eine Zu-  
und Abfahrt anzulegen und zu unterhalten. Geringfügige  
Abweichungen von der Lage können zugelassen werden.
12. Für festgesetzte Baum- und Strauchanpflanzungen sind  
standortgerechte, einheimische Laubgehölze zu verwen-  
den.
13. Auf jedem wohnbaulich oder gewerblich genutzten  
Grundstück ist mindestens ein kleinkroniger Laubbaum  
oder ein hochstämmiger Obstbaum zu pflanzen.
14. Für die zu erhaltenden Gehölzbestände sind bei Abgang  
Ersatzpflanzungen vorzunehmen.
15. Für die festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und  
zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gilt:
  - 15.1 Auf den mit „E“ bezeichneten Flächen sind Bäume und  
Sträucher zu erhalten.
  - 15.2 Auf den mit „A“ bezeichneten Flächen sind Bäume und  
Sträucher zu pflanzen.
  - 15.3 Der mit „UV“ bezeichnete Uferstreifen ist naturnah zu ent-  
wickeln. Zulässig sind einheimische, standortgerechte  
Stauden, Sträucher und Gehölze sowie extensive Grün-  
landnutzung beziehungsweise Mähwiese.
16. Für naturschutzfachliche Ausgleichsmaßnahmen wird  
der öffentlichen Straßenverkehrsfläche Auf der Böge eine  
etwa 1.000 m<sup>2</sup> große westliche Teilfläche des Flurstücks  
53 der Gemarkung Neuengamme zugeordnet.

## § 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebau-  
ungspläne aufgehoben.

Hamburg, den 7. Juni 2006.

**Das Bezirksamt Bergedorf**

**Bekanntmachung**  
**über das In-Kraft-Treten des Abkommens**  
**zur Änderung des Abkommens**  
**über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst**  
**und über die Polizei-Führungsakademie**

Vom 8. Juni 2006

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes zum Abkommen zur Änderung des Abkommens über die einheitliche Ausbildung der Anwärter für den höheren Polizeivollzugsdienst und über die Polizei-Führungsakademie vom 7. März 2006 (HmbGVBl. S. 104) wird bekannt gemacht, dass, nachdem gemäß Abschnitt III des Abkommens alle Zustimmungserklärungen abgegeben sind, das Abkommen am 1. März 2006 in Kraft getreten ist.

Hamburg, den 8. Juni 2006.

**Die Senatskanzlei**